



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 -GE 9 89
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt	25. Okt. 1989 <i>S. Pöschl</i>

S. Pöschl

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

FrA-ZB-2611

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2392

Datum

19.10.1989

Betreff.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Kofler

Der Kammeramtsdirektor:

iA

J. Fürell

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 Mahlerstraße 6
1015 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

23 0102/3-III/3

FrA/Kro/Li/2611

Durchwahl

2392

1989-09-29

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird; Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich, einleitend zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf, der eine so prinzipielle - wenn auch unausgewogene - Änderung des Systems der Familienförderung vorsieht, einige grundsätzliche Überlegungen zum gegenwärtigen Familienlastenausgleich und zu familienpolitischen Zielsetzungen anzustellen.

Vorweg wird auf die, schon zum wiederholten Male, vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgebrachte Frage der Finanzierung des Familienlastenausgleichs durch den auf einem Lohnverzicht der Arbeitnehmer beruhenden "Dienstgeberbeitrag" verwiesen und deren Lösung in Richtung einer gerechteren Verteilung der Familienlasten auf alle Bevölkerungsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gefordert. In Anbetracht der auch mit diesem Entwurf beibehaltenen einseitigen Belastung der Arbeitnehmer bei der Mittelaufbringung zum Familienlastenausgleichsfonds kommt der Verteilungsgerechtigkeit noch größere Bedeutung zu. Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt die

Auffassung, daß nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt bei einer Änderung der Anspruchsgrundlagen für das Ausmaß der Familienbeihilfe Maßnahmen zur Finanzierung einer arbeitnehmerorientierten Familienpolitik Vorrang haben müßten.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich in diesem Schreiben einige Maßnahmen anzuführen, die er grundsätzlich für geeignet hält, die Situation von berufstätigen Eltern und deren Kindern in nächster Zukunft zu verbessern.

Zunächst jedoch noch einige grundsätzliche Bemerkungen zum Konzept eines Familienlastenausgleichs. Der gegenwärtige Anspruch auf Familienbeihilfe ist als Beitrag zum notwendigen Aufwand für das Kind konzipiert, den die "Allgemeinheit" an die Kinder bzw. an die Person, die für die Kinder sorgt, leistet. Es hat also der Staat durch die Familienbeihilfe einen gewissen Teil der Unterhaltskosten eines Kindes übernommen. Diese Transferleistung ist unmittelbar auf das Kind bezogen und nicht am tatsächlichen Indikator der Leistungsfähigkeit, nämlich dem wirtschaftlichen Familieneinkommen, ausgerichtet.

Auch die Verdoppelung der Familienbeihilfe für ein behindertes Kind und die Altersstaffelung sind im erhöhten Aufwand begründet und nicht an eine besondere Bedürftigkeit gebunden. Wenn man daher vom gegenwärtigen System ausgeht, das sich am Aufwand für das Kind orientiert, kann als gerechteste Lösung nur diejenige angesehen werden, die alle Kinder im gleichen Ausmaß berücksichtigt und bei einer weiteren Staffelung der Familienbeihilfe als Orientierungspunkt das Alter des Kindes zu Grunde legt. Unter Zugrundelegung des geltenden Konzeptes sollte daher - anstelle der im Entwurf vorgesehenen Staffelung nach der Anzahl der Kinder in einer Familie - eine weitergehende Staffelung nach dem Alter vorgenommen werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag bekennt sich jedoch durchaus dazu, im stärkeren Ausmaß sozialpolitische Zielsetzungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs wahrzunehmen. Eine solche

grundlegende Reform des Familienbeihilfenrechtes müßte konsequenterweise bei der Rechtsgestaltung folgendes berücksichtigen:

1) Nähere gesetzliche Definition von sozial schwachen Gruppen, wie z.B.

- Alleinerzieher/innen
- von Arbeitslosigkeit betroffene Familien
- Vielkinder-Familien
- Familien mit erschwerten Arbeitsbedingungen (Pendler, Schichtarbeiter)
- Familien mit behinderten Kindern
- Familien mit Teilzeitarbeit aus Familiengründen

2) Ermittlungen von Daten über den Familienstandard über einen längeren Zeitraum hindurch (Längsschnittdaten) und Berücksichtigung von Indikatoren wie:

- Einkommen, Ausstattung, Wohnen, Generationentransfers, Zeitbudgets, Aufwand für Berufstätigkeit u.a.

3) Die Sonderprogramme für besonders belastete Familien mit geringem Lebensstandard (Einkommen und andere Indikatoren) müßten Wahlmöglichkeiten anbieten. Für die Eltern von Kleinkindern mag - neben der arbeitsrechtlichen Absicherung - eine Beihilfe eine vorübergehende Arbeitszeitreduktion finanziell tragbar machen. Für berufstätige Eltern von Schulkindern hingegen mag das bedarfsgerechte Angebot einer Nachmittagsbetreuung, bzw. eine Beihilfe für diese, das zielführendste Angebot sein.

Es gilt Bedingungen zu schaffen, in denen Menschen mit Kindern leben können und auch Kinder bekommen wollen. Angesichts der Tatsache, daß immer mehr Eltern nicht vor die Wahl gestellt

werden wollen "Beruf oder Kinder" sondern "Beruf und Familie" wollen, hat der Österreichische Arbeiterkammertag das Konzept einer arbeitnehmerorientierten Familienpolitik entwickelt. Dieses beinhaltet sowohl die Verbesserung der Rahmenbedingungen durch legislative Maßnahmen

im Arbeits- und Sozialrecht, wie z.B.

- Karenzurlaub für Väter
- Teilzeitanspruch bis zum dritten Geburtstag des Kindes mit Rückkehrmöglichkeit auf den Vollarbeitsplatz und Kündigungsschutz
- Verbesserung des Mutterschutzgesetzes
- Erweiterung der Pflegefreistellung (inhaltlich und zeitlich)
- allgemeine Verkürzung der Normalarbeitszeit auf 35 Wochenstunden als auch

durch Familienförderung auf der Grundlage einer

- Basisförderung für jedes Kind in gleichem Ausmaß, gestaffelt nach dem Alter, und einer
- Sonderförderung für sozial benachteiligte Gruppen unter Berücksichtigung von Einkommen und Lebensstandard. Zu belasteten Gruppen zählen z.B.

Mehrkindfamilien, Alleinerzieher, Teilzeitarbeitnehmer aus Familienpflichten, Langzeitarbeitslose.

Dieses oben skizzierte Konzept, die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie besser zu ermöglichen, ist kurz- bis mittelfristig zu verwirklichen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag verkennt jedoch nicht, daß die Forderung, daß zusätzliche Unterstützungen an zuverlässigen Daten über Mindeststandards ausgerichtet werden, erst zu einem späteren

Zeitpunkt realisiert werden kann, weil diese Daten nicht in unmittelbarer Zukunft zur Verfügung stehen werden. Er nimmt aber hiermit die Gelegenheit wahr, das dortige Ministerium aufzufordern, für die Erhebung der oben vorgeschlagenen Daten zu sorgen.

Um Familien schon zwischenzeitlich eine sozial gerechtere Unterstützung zukommen zu lassen, könnte der Unterstützungsanspruch für die vorhin erwähnten besonders belasteten Gruppen daran geknüpft werden, daß eine - noch näher zu definierende - Einkommensobergrenze nicht überschritten wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel I, Ziffer 1:

Bezugnehmend auf die oben dargelegten Überlegungen zum Konzept einer Familienpolitik wird die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung des § 8, Abs. 2-4 abgelehnt. Die Staffelung der Familienbeihilfe alleine nach der Kinderzahl ist - ohne weitere Einkommens- und Belastungskriterien - sozial nicht gerechtfertigt und entspricht auch nicht dem Prinzip der Deckung des Aufwandes für Kinder, da dieser Aufwand bei mehreren Kindern unterproportional steigt.

Als Alternative wird vorgeschlagen:

Die Familienbeihilfe wird für jedes Kind im gleichen Ausmaß erhöht. Zusätzlich ist eine weitere Altersstaffelung vorzusehen, die sich an den Altersstufen und Relationen, die die meisten Gerichte bei der Berechnung der Unterhaltshöhe zugrundelegen, orientieren könnte. In der Rechtsprechung wird bekanntlich der Unterhalt derzeit prozentuell unterschiedlich für Kinder von 0-6 Jahren, von 6-10 Jahren, von 10-15 Jahren und ab 15 Jahren zugesprochen.

Darüberhinaus sollte eine Sonderförderung für belastete Gruppen mit Einzug eines oberen Einkommenslimits (siehe die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme) geplant werden.

Artikel I, Ziffer 2 und 3:

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt der vorliegenden Änderung zu, da er den Ausführungen in den Erläuterungen beipflichtet, wonach die derzeitige Regelung sachlich nicht begründbar ist.

Artikel I, Ziffer 3 und 4:

Die Änderung sieht vor, daß die Vergütung an die Schienenbahnen für die Durchführung der Schülerfreifahrten in der Höhe von derzeit 75% auf 50% des Regeltarifs herabgesetzt wird. Dem § 39c soll als dritter Satz angefügt werden: "Eine Pauschalierung ist zulässig." Eine Begründung für diese Hinzufügung fehlt.

Grundsätzlich erachtet es der Österreichische Arbeiterkammertag als problematisch, die Berechnungen der Transferleistungen aus den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds für Schülerbeihilfen und -freifahrten ausschließlich von den Regeltarifen der Verkehrsunternehmen - und zwar sowohl der Schienenbahnen als auch der Kraftfahrlinien - abhängig zu machen. Dies birgt die Tendenz in sich, daß über Transferleistungen eine Verbesserung der Einnahmenentwicklung aus den Tarifen des Personenverkehrs seitens der Verkehrsanbieter erwartet wird und daher die Regeltarife möglichst hoch angesetzt werden, damit aus dem Vergütungssatz immer noch ein für den Betrieb erwünschter Einnahmenanteil automatisch durch geschickte Tarifpolitik erwirtschaftet wird. Denn trotz rückläufiger Schülerzahlentwicklung in den vergangenen Jahren sind die Bundesausgaben des Familienlastenausgleichsgesetzes in Form der Erstattung für Schülerfreifahrten und -beihilfen zusammen von 1980 bis 1989 um durchschnittlich 6,2% pro Jahr gestiegen und lagen damit allgemein höher als der jeweilige Verbraucherpreisindex.

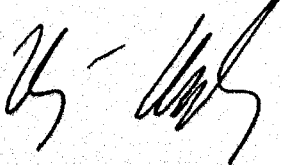
Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist in diesem Zusammenhang zu überprüfen, wie hoch die tatsächliche Frequenz der verschiedenen Verkehrsmittel durch Schüler ist und wie hoch der tatsächliche Aufwand der Verkehrsanbieter ist. Solche Analysen könnten zu dem Ergebnis führen, daß die Tarifsysteme der Verkehrsbetriebe reformbedürftig sind. Schließlich wäre auch zu berücksichtigen, daß der Schienenverkehr im allgemeinen umwelt- und damit familienfreundlicher ist. Erst nach Vorliegen der genannten Kostenanalysen sollten Neuregelungen hinsichtlich des Vergütungsprozentsatzes getroffen werden. Die Neufestsetzung in der vorliegenden Novelle wird daher abgelehnt.

Artikel II

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt diese Regelung, mit der Eltern, denen anlässlich der Neuregelung der Geburtenbeihilfe die entsprechende Information fehlte, auch dann die Sonderzahlung gewährt wird, wenn das Kind zwischen dem 37. und 72. Lebensmonat wenigstens einmal ärztlich untersucht wurde.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz sowie seiner grundsätzlicher Erwägungen und Konzepte einer arbeitnehmerorientierten Familienpolitik. Insbesondere sollte der Grundsatz, daß dem Staat jedes Kind gleich viel wert ist, nicht verlassen werden und eine darüber hinausgehende, spezielle Unterstützung nur nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv

